

Präambel

Der Entschluss, zur Förderung und Arbeit für und mit älteren Bürgerinnen und Bürgern unserer Insel einen Verein zu gründen, entstand durch die Kreisgebietsreform. Unserer Erfahrung nach lässt sich ein großer Teil unserer Arbeit nur regional erledigen. Außerdem werden wir das Erreichte des Seniorenbeirats des Landkreises Rügen weiterführen. Unabhängig von der Vereinsgründung fühlen wir uns dem neuen Kreissenorenbeirat verbunden und werden eng mit diesem Beirat, sowie mit allen Seniorenbeiräten der Gemeinden und Städten unseres Landkreises Vorpommern-Rügen zusammen arbeiten.

Satzung des Seniorenbeirats der Insel Rügen e.V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Seniorenbeirat der Insel Rügen e.V.“ mit Sitz in 18528 Bergen auf Rügen, Störtebekerstr. 30
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist Interessenvertreter älterer, behinderter und hilfsbedürftiger Menschen und leistet mit seinen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern betreuende und allgemein unterstützende Hilfe mit dem Ziel, die aktive Teilnahme dieses Personenkreises am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
4. Zweck des Vereins ist die
 - Entwicklung und der Erhalt von vielfältigen Formen kommunikativer Begegnung zur Realisierung sozial-kultureller und sportlicher Bedürfnisse
 - Interessenvertretung in allen seniorenrelevanten Themen mit den kommunalen Einrichtungen
 - Beratung und Hilfeleistung gegenüber älteren und behinderten Bürgern im Zusammenhang mit dem notwendigen Umgang mit Behörden, Einrichtungen etc.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vielfältige Veranstaltungen, Zirkel und Interessengruppen wie z.B. Gymnastik, Wanderungen, Radtouren, Seniorentanz, Chorgesang, Instrumentalmusik, Pflege von Literatur und Plattdeutscher Sprache, Veranstaltungen zu aktuellen Themen, Vorträge, kulturelle Zusammenkünfte zu besonderen Anlässen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.